



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Große Heidkoppel“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung

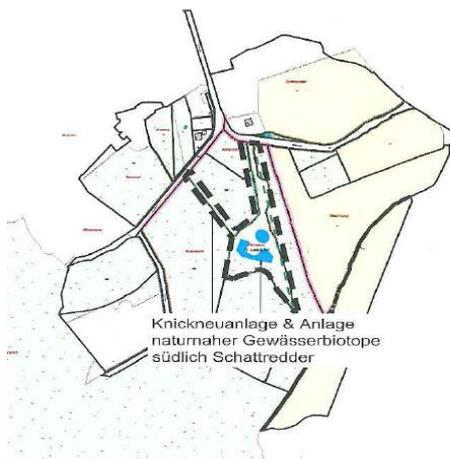
- südlich des Autobahnzubringers (L 326)
 - westlich der Lise-Meitner-Straße
 - östlich der Rudolf-Diesel-Straße
 - nördlich des Heideweges
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 49/2013-2018 am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 146 „Gewerbegebiet Große Heidkoppel“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Als **externe Ausgleichsmaßnahmen** werden Ausgleichsflächen unter Nr. 4.1 – 4.4 (Text Teil B) festgesetzt, welche außerhalb des betroffenen Plangebietes in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (siehe Abbildungen 1 und 2) liegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auch die Knickneuanlage sowie Anlage naturnaher Gewässerbiotope südlich der Straße Schattredder als externe Ausgleichsflächen (*Abb. 1*).

Abb.1



Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan folgende weitere **externe Ausgleichsflächen vor** (Abb. 2):

1. Knickneuanlage westlich Naturraum Siebenstücken, B-Plan Nr. 127
2. Ausgleichsflächen Naturraum Siebenstücken, B-Plan Nr. 126
3. Ausgleichsflächen, anteilig 50.000 m², B-Plan Nr. 123

Abb. 2



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.05.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 07.05.2018

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer